

GR_GERICHTE PZ 2004 96 vom 28. Juli 2004

GR Gerichte, 2004-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PZ_2004_96

FR: GR_GERICHTE PZ 2004 96 du 28 juillet 2004

IT: GR_GERICHTE PZ 2004 96 del 28 luglio 2004

Regeste

Amtsbefehl (Besitzesstörung) | Amtsbefehl/Amtsverbot (ZPO 152/154)

Erwägungen

E. 2

A. P. und S. sind Miteigentümer je zur Hälfte des Grundstückes L.- und S.-Register Parzelle XX., Plan XY., Einfamilienhaus mit Garageanbau sowie Garten in L. auf dem Gebiet der Gemeinde D.. Sie haben diese Liegenschaft seit dem 1. Oktober 2002 an A. und B. vermietet. C. ist Alleineigentümerin des angrenzenden Grundstückes L.- und S.-Register Parzelle YY., Plan XY., Einfamilienhaus mit Wiese und Garten. Die Zufahrt zu den beiden Liegenschaften mündet in einen Kehr- platz als Vorplatz zur Garage Nr. 1 auf der Parzelle XX. sowie den Garagen Nrn. 2,3 und 4 auf der Parzelle YY.. B. Auf der Parzelle XX. sind als Recht beziehungsweise als Last ein Fuss- und Fahrwegrecht sowie ein Kehrplatzbenützungszrecht zu Lasten bzw. zu Gunsten der Parzelle YY. im Grundbuch eingetragen. Gleich lautende Dienstbar- keiten sind auf der Parzelle YY. als Recht bzw. als Last zu Lasten bzw. zu Gunsten der Parzelle XX. eingetragen. Gemäss Amtsverbot, erlassen am 22. Juli 2002 durch das Kreisamt D., ist für Unberechtigte das Abstellen und Parkieren auf der Parzelle YY. amtlich verbo- ten. C. Am 13. November 2003 reichte C. beim Kreispräsidenten D. ein Ge- such um Erlass eines Amtsbefehls gegen B. und A. infolge Besitzesstörung ein. Dabei stellte sie folgende Rechtsbegehren: „Es sei den Beklagten unter Androhung der Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB (Bestrafung mit Haft oder Busse) unverzüglich zu befehlen, einerseits auf dem Vorplatz des im Eigentum von S. und P. (E.-strasse ZZ., YX. W.) stehenden Garage Nr. 1 auf Parzelle Nr. XX. in der Gemeinde L. sowie auf dem unmittelbar vorgela- gerten, im Eigentum der Klägerin stehenden Teil des Garagenplatzes vor der Garage Nr. 1 (entlang des Geländers) auf Parzelle YY. in der Gemeinde L., d.h. im Bereich des gegenseitigen Fuss- und Fahrwegrechtes sowie Kehr- platzbenützungszrechtes (als Grundlast zu Lasten Parzelle XX. und Dienst- barkeit zu Gunsten Parzelle YY. - bzw. umgekehrt auf Parzelle YY. als Grundlast und XX. als Dienstbarkeit - im Grundbuch Mittelprättigau eingetra- gen) sowie andererseits auf dem im Eigentum der Klägerin stehenden Vor- platz vor den Garagen Nr. 2 bis 4 (Parzelle YY.) jegliches Stationieren und Parkieren von Fahrzeugen aller Art zu unterlassen. Unter vollumfänglicher Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Be- klagten.“ D. Am 17. November 2003 verfügte der Kreispräsident D. superproviso- risch und gestützt auf Art. 151 Ziff. 3 ZPO:

E. 3

Dieser Strafbefehl ergeht unter Androhung der Straffolge von Art. 292 (recte: 292) StGB.

E. 4

Diese Verfügung ist gültig, bis das ordentliche Verfahren durchgeführt ist und ein entsprechender Entscheid in Kraft ist, oder das Verfahren eingestellt wird.

E. 5

Den Beklagten, B. und A., wird hiermit das Recht eingeräumt, sich bis am 29. November 2003 schriftlich vernehmen zu lassen. Nach diesem Termin wird definitiv über das nachgesuchte Begehren entschieden.

E. 6

Die amtlichen Kosten des Verfahrens, sowie ev. weitere Kosten, gehen zu Lasten der Klägerin, unter Regressrecht je nach Entscheid, auf die Beklagten.

E. 7

(Mitteilung).“ H. Gegen diesen Entscheid erhob C. am 23. Dezember 2003 Beschwerde beim Kantonsgerichtspräsidenten mit folgenden Rechtsbegehren: „1. Der Entscheid des Kreispräsidenten Kreisamt ZX. D. vom 13. Dezember 2003 (Pr.Nr.: ZY.) sei aufzuheben; 2. Das Verfahren sei zur Neubeurteilung und Entscheidung im Sinne der klägerischen Begehren um Erteilung eines Amtsbefehls an den Kreispräsidenten Kreisamt ZX. D. zurückzuweisen, eventualiter sei im Beschwerdeverfahren direkt im Sinne der klägerischen Begehren (dazu nachfolgend) zu entscheiden; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beklagten.“ I. Gegen den Entscheid des Kreispräsidenten D. vom 13. Dezember 2003 erhoben auch B. und A. Beschwerde beim Kantonsgerichtspräsidenten mit folgenden Anträgen: „1. Ziffer 4 des Dispositivs des angefochtenen Entscheides sei aufzuheben. 2. Es sei die Beklagte und Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Kläger und Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Kreispräsidenten D. (Proz.Nr. ZY.) mit Fr. 1'468.75 zuzüglich 7,6% Mehrwertsteuer aussergerichtlich zu entschädigen. 3. Unter vollumfänglicher gerichtlicher und aussergerichtlicher Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich 7,6% Mehrwertsteuer auf die ausseramtliche Entschädigung für das Beschwerdeverfahren zulasten der Beschwerdegegnerin.“ J. Am 6. Februar 2004, mitgeteilt am 3. März 2004, verfügte der Kantonsgerichtspräsident was folgt:

5 „1. Die Beschwerde der C. wird dahin gutgeheissen, dass die Ziffern 1,4 und 5 des Entscheides der Vorinstanz aufgehoben werden und die Sache zur Durchführung des Amtsbefehlsverfahrens im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen wird. 2. Die Beschwerde der B. und des A. wird als gegenstandslos geworden am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben. 3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 1'000.-- gehen zulasten des Kantons Graubünden. Der Kreis D. hat die Beschwerdeführerin C. für das Beschwerdeverfahren aussergerichtlich mit Fr. 500.-- zu entschädigen. 4. (Mitteilung).“ K. Am 7. Mai 2004, mitgeteilt am 10. Juni 2004, entschied der Kreispräsident D. was folgt: „1. Den Gesuchsgegnern wird verboten, - auf dem Vorplatz der im Eigentum von S. und P. stehenden Garage Nr. 1 auf Parzelle XX. in L., Gemeinde D., - sowie auf dem unmittelbar vorgelagerten, im Eigentum der Gesuchstellerin stehenden Teil des Garagenvorplatzes vor der Garage Nr. 1 (entlang des Geländers) auf Parzelle YY. in L., Gemeinde D., - das heisst im Bereich des gegenseitigen Fuss- und Fahrwegrechts sowie Kehrplatzbenützungsrechts - Fahrzeuge jeder Art zu stationieren und parkieren. 2. Der Amtsbefehl gemäss Ziff. 1 ergeht unter der ausdrücklichen Strafan drohung von Art. 292 StGB, wonach mit Haft oder mit Busse bestraft wird, wer der von einer zuständigen Behörde an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet. 3. Die Kosten des Verfahrens in

der Höhe von Fr. 2'113.70 gehen unter solidarischer Haftbarkeit zu Lasten der Gesuchsgegner und sind innert 30 Tagen seit Erhalt des Entscheides an die Kreiskasse D. zu überweisen. Die Gesuchsgegner werden solidarisch verpflichtet, die Gesuchstellerin ausseramtlich mit Fr. 2'500.-- zuzüglich 7,6% Mehrwertsteuer, zu entschädigen. 4. (Rechtsmittelbelehrung) 5. (Mitteilung).“ L. Dagegen erhoben B. und A. am 21. Juni 2004 Beschwerde beim Kantonsgerichtspräsidenten mit folgenden Rechtsbegehren: „1. Der Entscheid des Kreispräsidenten D. vom 07. Mai 2004, mitgeteilt am

E. 10

weisung ins ordentliche Verfahren nach dem rechtskräftigen Erlass eines Amtsbefehls erfolgt nicht. Mit dem Amtsbefehl ergeht damit ein abschliessender possessorischer Entscheid. Die Besitzschutzklage bezweckt aber grundsätzlich nur die Wiederherstellung und Erhaltung eines früheren tatsächlichen Zustandes durch Beseitigung einer Besitzesstörung. Sie führt nicht etwa zu einem Entscheid über die Rechtmässigkeit dieses Zustandes. Daran ändert nichts, dass über die Frage der Besitzesstörung als solche endgültig entschieden wird, denn ein Prozess über die materielle Rechtslage kann die Wirkungen des im Besitzschutzverfahren erstrittenen Entscheids beseitigen. Mit anderen Worten greift der Erlass eines Amtsbefehls im Besitzschutzverfahren dem gerichtlichen Urteil in einem ordentlichen Prozesse über den Rechtsstreit nicht vor (vgl. zum Ganzen BGE 113 II 245 mit weiteren Hinweisen; PKG 2001 Nr. 39). Angesichts der soeben dargelegten Unterscheidung von Besitzschutzklage und Klage aus dem Recht leuchtet ein, dass trotz der in derselben Streitsache (allerdings ohnehin zwischen nicht identischen Parteien) hängigen ordentlichen Klage vor dem Bezirksgericht F. ein Rechtsschutzinteresse der Beschwerdegegner an der Beurteilung ihres Amtsbefehlsesuchs besteht. 6.a) Die Beschwerdeführer anerkennen ausdrücklich, dass es ihnen aufgrund des Amtsverbots vom 22. Juli 2002 untersagt ist, auf der Parzelle YY. Fahrzeuge abzustellen bzw. zu parkieren und dass sie aus der bestehenden Grunddienstbarkeit keinerlei Parkierungsrechte zu ihren Gunsten auf der Parzelle YY. ableiten können (vgl. act. 01, S. 9; vorinstanzliche Akten, act. 6e, Plädoyer RA Zarn, S. 6 oben). Diese Feststellung bezieht sich auch auf den dem Gelände des fraglichen Kehrplatzes entlang verlaufenden und zur Parzelle YY. gehörenden Bodenstreifen (vgl. vorinstanzliche Akten, act. 6e, Plädoyer RA Zarn, S. 6 unten). Die Behauptung der Beschwerdegegnerin, die Beschwerdeführer würden die Auffassung vertreten, vor der Garage Nr. 1 nicht nur auf der Parzelle XX., sondern auch auf dem vorgelagerten, schmalen Streifen der Parzelle YY. parkieren zu dürfen, ist daher aktenwidrig. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin ist die Frage, ob die Beschwerdeführer ihr Auto auf dem fraglichen Bodenstreifen entlang des Geländers parkieren dürfen, vorliegend eben gerade nicht Prozessthema, zumal nicht aktenkundig ist, dass die Beschwerdeführer diesbezüglich je eine entsprechende (zivilrechtliche) Berechtigung geltend gemacht hätten. b) Die Beschwerdegegnerin scheinen sodann zu verkennen, dass bei einem bestehendem Amtsverbot im Sinne von Art. 154 ZPO gegenüber Unberechtigten (als solche sich die Beschwerdegegner ja bezüglich Parzelle YY. ausdrücklich

E. 11

anerkennen) kein Amtsbefehl aufgrund einer Besitzesstörung verlangt werden kann. Allfällige Übertretungen bzw. Verstösse gegen das Amtsverbot sind vielmehr beim Kreispräsidenten zur Anzeige zu bringen (Art. 155 Abs. 2 ZPO), welchem anschliessend - im Falle der Ausfällung einer Busse - die Durchführung des Strafman-datsverfahrens

gemäss Art. 170 ff. StPO obliegt (Art. 155 Abs. 3 ZPO). Die Vorinstanz führte im angefochtenen Entscheid zu Recht aus, dass die Gesuchsgegner bereits in der Stellungnahme vom 29. November 2003 anerkannt hätten, über kein Parkplatzrecht auf der Parzelle YY. zu verfügen (vgl. act. 01/1, S. 10). Die Beschwerdeführer betrachteten sich somit bereits vor der Vorinstanz als Unberechtigte im Sinne des Amtsverbotes vom 22. Juli 2002. Insofern bestand für die Beschwerdegegnerin keine Veranlassung, ihren sich schon aus dem Amtsverbot ergebenden Ansprüchen auf der Parzelle YY. (Abstell- und Parkierungsverbot) mittels eines Amtsbefehlsgesuchs gegen die Mieter der Parzelle XX. gerichtlichen Rechtsschutz zu verschaffen (vgl. Vogel, Grundriss des Zivilprozessrechts, 5. Auflage, Bern 1997, S. 183). Die Vorinstanz hat den Amtsbefehl daher fälschlicherweise auch auf den zur Parzelle YY. gehörenden Landstreifen entlang des Geländers auf dem Kehrplatz bezogen. Aufgrund des - angesichts des auch für die Beschwerdeführer geltenden Amtsverbots - fehlenden rechtlichen Interesse an der Beurteilung des Rechtsbereichs hinsichtlich der Parzelle YY., hätte die Vorinstanz auf den entsprechenden Teil des Amtsbefehlsgesuchs nicht eintreten dürfen (vgl. Art. 48 ZPO). Das von der Vorinstanz bezüglich Parzelle YY. ausgesprochene Stationierungs- und Parkierungsverbot ist daher aufzuheben. c) Lediglich der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdegegnerin ohnehin keinen klaren Beweis zu erbringen vermögen, dass die Beschwerdeführer ihr Fahrzeug auf dem erwähnten Bodenstreifen entlang des Geländers auf der Parzelle YY. parkieren. Auf den von der Beschwerdegegnerin vor der Vorinstanz eingelegten Fotos ist das abgebildete Fahrzeug jedenfalls stets auf der Parzelle XX. (ohne Beeinträchtigung des ca. 1 m breiten Bodenstreifens) abgestellt (vgl. KB 15). Selbst die Beschwerdegegnerin hält denn auch fest, dass die Beschwerdeführer ihr Fahrzeug in der Regel genau an der Schnittstelle zwischen den Parzellen entlang dem Geländers (nicht jedoch darüber hinaus) parkieren (vgl. act. 10, S. 9). d) Nach dem Gesagten ist somit festzuhalten, dass es im vorliegenden Verfahren lediglich noch um die Beantwortung der Frage geht, ob es den Beschwerdeführern gestattet ist, auf der Parzelle XX. zu parkieren oder ob dadurch eine

E. 12

Störung des Rechtsbesitzes der Beschwerdegegnerin an den Grunddienstbarkeiten (insbesondere des Fahrweg- und des Kehrplatzbenützungrechts) vorliegt. 7.a) Besitzesstörung im Sinne von Art. 928 ZGB ist jede übermässige Beeinträchtigung der tatsächlichen Herrschaft über die Sache bzw. bei Grunddienstbarkeiten der tatsächlichen Ausübung der entsprechenden Rechte (vgl. Art. 919 Abs. 2 ZGB). Im Zusammenhang mit Grunddienstbarkeiten gelten als Besitzesstörung einerseits deren ausdehnende Ausübung über die bisherige konstante Ausübung hinaus oder andererseits die Verunmöglichung der bisherigen Ausübung oder Veränderung der bisherigen Ausübungsmöglichkeit einer Grunddienstbarkeit oder Grundlast, an denen Rechtsbesitz besteht. Keine Störung liegt jedoch in Einwirkungen, die nicht übermässig und daher im nachbarlichen Verhältnis zu dulden sind (vgl. Stark, a.a.O., N 19 ff. zu Art. 928 ZGB; Rey, Die Grundlagen des Sachenrechts und das Eigentum, Bern 1991, S. 449). b) Die Vorinstanz verwies bezüglich der Frage, ob es den Beschwerdeführern gestattet ist, auf der Parzelle XX. zu parkieren, auf die Verfügung des Kantonsgerichtspräsidiums vom 6. Februar 2004, mitgeteilt am 3. März 2004 (PZ 190/191). Darin wurde festgehalten, dass „soweit sich Rechte und Pflichten aus dem Eintrag (im Grundbuch) deutlich ergeben, dieser für den Inhalt der Dienstbarkeit massgebend sei (Art. 738 Abs. 1 ZGB). Im vorliegenden Falle ergeben sich die Rechte und Pflichten deutlich und klar aus dem Grundbucheintrag. Demnach haben beide Parzellen je

als Recht und Last ein Fuss- und Fahrwegrecht sowie ein Kehr- platzbenützungrecht, aber eindeutig kein Parkierungsrecht. Eine Besitzes- störung ist bereits dann gegeben, wenn tatsächlich auf der jeweiligen Nachbarpar- zelle parkiert wird, da sich aus dem Grundbucheintrag deutlich ergibt, dass die ge- genseitigen Grunddienstbarkeiten kein Parkierungsrecht umfassen. Andererseits liegt eine Störung des Rechtsbesitzes (des Grunddienstbarkeitsberechtigten) dann vor, wenn auf der eigenen Parzelle parkiert wird, so dass dem Grunddienstbarkeits- berechtigten das Kehren und Einfahren in die Garagen unzumutbar erschwert wird.“ c) Diese Erwägungen sind so zu verstehen, dass klarerweise keine Dienstbarkeit im Sinne eines Parkierungsrechts auf der jeweiligen Nachbarparzelle besteht. Damit ist aber noch nichts darüber ausgesagt, ob das Parkieren auf der eigenen Parzelle (vorliegend auf Parzelle XX.) gestattet ist, zumal dies durch den Wortlaut der Dienstbarkeit bzw. des entsprechenden Grundbucheintrages nicht zum Voraus ausgeschlossen ist. Hierfür kommt es vielmehr darauf an, ob das Parkieren auf dem Vorplatz vor der Garage Nr. 1 auf der Parzelle XX. eine übermässige Ein-

E. 13

wirkung darstellt, welche die Ausübung des Fahrweg- und des Kehrplatzbenüt- zungsrechts der Beschwerdegegnerin - insbesondere ein Kehrmanöver und die Ein- fahrt in die Garagen Nrn. 2 bis 4 auf der Parzelle YY. - verunmöglicht bzw. in unzu- mutbarer Weise erschwert (vgl. Art. 737 Abs. 3 ZGB). aa) Die vorliegend zur Diskussion stehenden Dienstbarkeiten zugunsten Parzelle YY. und zulasten Parzelle XX. beinhalten ein Fusswegrecht, dessen Aus- übung durch ein auf der Parzelle XX. parkiertes Fahrzeug allerdings unbestrittener- massen nicht eingeschränkt ist, ein Fahrwegrecht sowie ein Kehrplatzbenützung- recht. Das Fahrwegrecht gestattet der Beschwerdegegnerin (sowie von ihr ermäch- tigten Personen) die Zufahrt zu Parzelle YY. über Parzelle XX. inklusive der Einfahrt in die Garagen Nrn. 2-4. Das Kehrplatzbenützungrecht gewährleistet der Be- schwerdegegnerin das Wenden im Bereich des die beiden Parzellen YY. und XX. umfassenden Kehrplatzes. bb) Aufgrund der ins Recht gelegten Fotos kann davon ausgegangen wer- den, dass die Beschwerdeführer ihr Fahrzeug nicht irgendwo auf dem Vorplatz vor der Garage Nr. 1 auf Parzelle YY. parkieren, sondern offenbar immer parallel zum Geländer des Kehrplatzes an der Grenze zwischen den beiden Parzellen und unter Aussparung des zu Parzelle YY. gehörenden Bodenstreifens (vgl. KB 15). Es liegen jedenfalls keine Beweismittel vor, die belegen würden, dass die Beschwerdeführer ihr Fahrzeug auch an anderen Stellen auf dem Vorplatz von Garage Nr. 1 abzustel- len pflegen. Von der Beschwerdegegnerin wird sodann nicht geltend gemacht, dass die Beschwerdeführer mehrere Fahrzeuge gleichzeitig auf Parzelle XX. parkieren würden. cc) Aus den erwähnten Fotos und dem Situationsplan (act. 10/1) geht ein- deutig hervor, dass die Zufahrt zu Parzelle YY. trotz des parallel zum Geländer par- kierten Autos mit üblichen Personenwagen problemlos möglich ist. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin ist ebenso klar, dass auf dem Kehrplatz, der gemäss dem Situationsplan immerhin eine Länge von beinahe 11 Metern bzw. eine Breite von ca. 8 Metern aufweist, auch bei einem an der angege- benen Stelle auf Parzelle YY. abgestellten Fahrzeug ohne weiteres ein Wende- manöver durchgeführt werden kann. Allenfalls muss dafür ein Personenwagen ein- bis zweimal zurückgesetzt werden, was auf Kehrplätzen im Allgemeinen jedoch kei- neswegs unüblich ist. Von einer Verunmöglichtung jeglichen Kehrens, wie dies die Beschwerdegegnerin behauptet, kann indes keine Rede sein. Nach Ansicht des

E. 14

Kantonsgerichtspräsidiums stellt die Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin auf dem fraglichen Vorplatz nicht in einem Zug wenden kann, keine unzumutbare Erschwerung der Ausübung ihres Kehrplatzbenützungsbereichs dar. Bezüglich der Einfahrt in die Garagen Nrn. 2-4 auf Parzelle YY. wurde anlässlich des vorinstanzlichen Augenscheins vom 7. Mai 2004 festgestellt, dass bei einem parkierten Fahrzeug auf Parzelle XX. das Einfahren vorwärts in die Garage Nr. 3 erst nach zweimaligem Zurücksetzen des Fahrzeugs möglich ist. Auch das Einfahren in die Garage Nr. 4 war in einem Zug nicht möglich. Aus diesen Feststellungen schloss die Vorinstanz, dass durch das Parkieren eines Fahrzeugs auf dem Vorplatz vor der Garage Nr. 1 auf Parzelle XX. die Einfahrt in die Garagen Nr. 3 und Nr. 4 auf Parzelle YY. unzumutbar erschwert werde. Dieser Schlussfolgerung kann sich das Kantonsgerichtspräsidium nicht anschliessen. Es steht aufgrund der am vorinstanzlichen Augenschein gewonnenen Erkenntnisse fest, dass die Einfahrt in sämtliche Garagen auf Parzelle YY. trotz eines auf Parzelle XX. entlang des zu Parzelle YY. gehörenden Bodenstreifens abgestellten Autos weiterhin möglich bleibt, wenn auch nicht in einem Zug. Ein ein- oder zweimaliges Zurücksetzen eines Fahrzeugs, um vorwärts in eine Garage einfahren zu können, kann nach Auffassung des Kantonsgerichtspräsidiums noch nicht als unzumutbar bezeichnet werden. Dies gilt umso mehr, als dem Situationsplan entnommen werden kann, dass die Raumverhältnisse auf dem Kehrplatz ausreichen, um auch rückwärts in sämtliche Garagen auf der Parzelle YY. einfahren zu können. Die aus einem auf Parzelle XX. parallel zum Geländer des Kehrplatzes parkierten Fahrzeug sich ergebenden Einwirkungen auf die Ausübung des Fahrweg- und Kehrplatzbenützungsbereichs der Beschwerdegegnerin sind daher nicht übermässig. Eine Besitzesstörung ist zu verneinen. d) Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass eine Störung des Rechtsbesitzes der aus dem Fuss- und Fahrweg- sowie Kehrplatzbenützungsbereich zugunsten Parzelle YY. und zulasten Parzelle XX. berechtigten Beschwerdegegnerin durch die Beschwerdeführer nicht vorliegt. Die Beschwerde ist daher auch in diesem Punkt gutzuheissen und das von der Vorinstanz ausgesprochene Verbot, auf dem Vorplatz vor der Garage Nr. 1 auf Parzelle XX. Fahrzeuge jeder Art zu stationieren und parkieren, aufzuheben. 8. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens gehen sowohl die vorinstanzlichen Kosten als auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zulasten der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin, welche die Gesuchsgegner und Be-

E. 15

schwerdeführer aussergerichtlich für beide Verfahren mit Fr. 4'000.-- zu entschädigen hat (vgl. Art. 122 Abs. 1 und 2 ZPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.